

RS UVS Kärnten 1996/08/05 KUVS- 897/5/96

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 05.08.1996

Rechtssatz

Das polizeiliche Kennzeichen des Fahrzeuges bildet für eine Übertretung der StVO kein Tatbestandselement (siehe hierzu VwGH 20.3.1991, 90/02/0185). Ebenso wenig bildet die KFZ-Marke oder die Wagentype ein solches und sind demnach auch nicht in den Spruch des Strafbescheides aufzunehmen (VwGH 27.2.1992, 92/02/0079).

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at